

**II-5196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 10.001/92-Parl/88

Wien, 24. August 1988

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 Wien

2397/AB

1988-08-26

zu 2365/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2365/J-NR/88, betreffend Besetzung des Direktorpostens an der Universität Innsbruck, die die Abg. Freda Meissner-Blau und Genossen am 27. Juni 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 3)

Aufgrund der ordnungsgemäß durchgeföhrten Ausschreibung der Funktion des Universitätsdirektors der Universität Innsbruck haben sich 17 Kandidaten (davon 16 männlich, 1 weiblich) um diese Stelle beworben. Da nach den einschlägigen Bestimmungen des UOG die Ernennung zum Universitätsdirektor nach Anhörung des obersten Kollegialorganes zu erfolgen hat, wurden die Bewerbungsunterlagen dem Akademischen Senat der Universität Innsbruck mit dem Ersuchen übermittelt, zu den einzelnen Bewerbungen eine Stellungnahme abzugeben. Ein Vorschlagsrecht, wie z.B. bei den Planstellen für Universitätslehrer, hat die Universität bei der Funktion des Universitätsdirektors jedoch nicht.

Unabhängig davon wurden im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung von den zuständigen Beamten mit den einzelnen Bewerbern Vorstellungsgespräche geföhrert. Die hier gewonnenen Ermittlungsergebnisse sowie die vom Akademischen Senat nach einem Hearing mit den Bewerbern übermittelte Stellungnahme, die über die Kompetenz nach § 80 UOG hinaus einen gereichten Dreievorschlag enthielt, dienten dazu, den Bewerberkreis auf die Spitzenkandidaten einzuschränken und als Entscheidungsgrundlage herangezogen zu werden.

- 2 -

Es wird verständlich sein, daß sich in Dr. Schmiedl und Dr. Luhan fast gleichrangige Bewerber gegenüberstanden, die eine Entscheidung äußerst schwierig gestalteten. Aufgrund der mehrjährigen Berufspraxis und der leitenden Position in einem Selbstverwaltungskörper mit verwandten Tätigkeitsmerkmalen sowie im Hinblick auf das höhere Lebensalter wurde Dr. Luhan der Vorzug eingeräumt. Unter Berücksichtigung der angeführten objektiven Kriterien kann von einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz somit nicht gesprochen werden.

ad 4)

Im Bereich meines Ressorts unterstütze ich selbstverständlich die Gleichberechtigung der Geschlechter in Wissenschaft und Verwaltung. Die Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Bediensteten ist ohnedies im Dienst- und Besoldungsrecht (BDG 1979, VBG 1948, GG 1956) verankert - entsprechende Novellen stammen aus der jüngsten Zeit.

Darüberhinaus besteht die Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Durchführung des Förderungsprogrammes für Frauen im Bundesdienst, die in regelmäßigen Abständen Sitzungen bzw. Seminare abhält, und deren Arbeit (Problemlösungen auf dem Gebiet des Dienst-, Besoldungsrechtes, der Lehre und des Studienbetriebes) von den zuständigen Fachabteilungen unterstützt wird.

Für den Bereich der Forschung und Lehre verweise ich auf das Ordinariat "Politisches System Österreichs mit besonderer Berücksichtigung der Frauenforschung" an der Universität Innsbruck, über dessen Besetzung mit einer Bewerberin verhandelt wird.

ad 5)

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, wurde für die Besetzung der gegenständlichen Planstelle ein sehr aufwendiges Verfahren durchgeführt; alle Bewerber wurden - was in

- 3 -

ähnlichen Fällen bisher nicht erfolgt ist - auch in das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Ich bin davon überzeugt, daß hiedurch alles versucht wurde, um den Objektivierungskriterien bei der Postenvergabe gerecht zu werden.

ad 6)

Gemäß § 80 Abs. 2 UOG erfolgt die Ernennung zum Universitätsdirektor nach Anhörung des obersten Kollegialorganes (= Akademischer Senat der Universität Innsbruck). Diesem Anhörungsrecht wurde damit, daß sämtliche Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, voll Rechnung getragen. Der Akademische Senat hat weder ein Vorschlags- noch ein Entscheidungsrecht, sodaß sich die Frage nach dem autonomen Wirkungsbereich der Universität in diesem Zusammenhang gar nicht stellt. Dem Ersuchen des Akademischen Senates, einen der drei von der Universität am besten bewerteten Kandidaten zu bestellen, wurde entsprochen.

Der Bundesminister:

